

BERUFSUNFÄHIGKEITS- VERSICHERUNG „WORK-LIFE-AIRBAG“

Klassische Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



Achtung: Dieses Informationsblatt enthält kurz gehalten die wichtigsten Informationen zu diesem Produkt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich? Berufsunfähigkeits-Versicherung



Was ist versichert?

- ✓ Wird die versicherte Person im Sinne der Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Leistungen:
 - ✓ Zahlung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente
 - ✓ vollständige Befreiung von der Prämienzahlungspflicht
- ✓ Die versicherte Person gilt als berufsunfähig, wenn
 - ✓ sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, für mindestens 6 Monate ununterbrochen
 - ✓ zu mindestens 50% außerstande ist, den zuletzt ausgeübten Beruf weiter auszuüben,
 - ✓ Berufsverbot wegen Infektionsgefahr besteht oder
 - ✓ sie pflegebedürftig im Sinne der Bedingungen ist.
- ✓ Zusatzleistungen
 - ✓ Assistenzleistungen: Professionelle Hilfe durch Beratung und mehr auch schon bevor BU besteht
 - ✓ Nachversicherungsgarantie
 - ✓ Neustarthilfe bis zu EUR 6.000,--

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Leistungspflichtige Berufsunfähigkeit besteht nicht, wenn die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret ausübt. Wir verzichten jedenfalls ausdrücklich auf eine abstrakte Verweisung auf einen möglichen anderen Beruf.

Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.



Gibt es Ausschließungsgründe?

- ! Bei vorsätzlichen widerrechtlichen Handlungen zur Herbeiführung der Berufsunfähigkeit
- ! Bei vorsätzlichen absichtlichen Handlungen der versicherten Person
- ! Bei Kriegereignissen, Bürgerkrieg und inneren Unruhen
- ! Bei Groß-Katastrophen und Kernenergie-Strahlungen

(Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.)



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.

- Vor Erbringung von Leistungen ist die den Anspruch erhebende Person verpflichtet, uns alle ärztlichen, beruflichen und finanziellen Informationen und Nachweise vorzulegen, anhand der die Berufsunfähigkeit beurteilt und geprüft werden kann.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, sich allen zumutbaren ärztlichen und medizinischen Maßnahmen zur Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit zu unterziehen.
- Bei Rentenzahlung sind Sie verpflichtet, uns über jede Besserung, die Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder den Tod der versicherten Person unverzüglich zu informieren.



Wann und wie zahle ich?

Die erste Prämie wird mit Zustellung der Polizza, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Polizza angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Die Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit dem jeweils vertraglich festgelegten Zuschlag (= Unterjährigkeitszuschlag).

Die Zahlungsart (z.B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizza angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrages durch Zustellung der Polizza oder ausdrücklich erklärt und Sie die erste Prämie rechtzeitig bezahlt haben. Vor dem in der Polizza angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Sofortschutz: Ab Eingang Ihres Antrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht für Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalles vorläufiger Sofortschutz in Höhe der vereinbarten Rente, höchstens jedoch auf EUR 1.000,- monatlich.

Ende:

Der Vertrag und die Versicherungsleistungen enden mit dem vereinbarten Ablauf, dem Ableben der versicherten Person oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit 3-monatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Im Falle der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erlischt mit Ende der Kündigungsfrist der Versicherungsschutz ohne Rückvergütung.

Stand der Informationen: 01.2019